



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 05/2015

Ausgegeben zu Reken am: 22.04.2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 für das Haushaltsjahr 2015
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde;
Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet des Hammbachs, Schafsbachs, Rhader Mühlenbachs, Wienbachs und Midlicher Mühlenbachs
(Korrektur der Bekanntmachung vom 31.03.2015 / Amtsblatt vom 09.04.2015))

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes des Westmünsterland Gewerbepark A 31

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Zweckverbandsversammlung hat am 20.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 wird mit einer Bilanzsumme von 6.816.187,44 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 55.141,10 Euro und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln von 3.031.189,71 Euro auf 0,00 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 55.141,10 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Mitglieder der Versammlung erteilen dem Vorstandsvorsitzenden gem. § 18 GkG i.V.m. § 96 Abs. 1 GO die Entlastung.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite			Passivseite		
1.	Anlagevermögen	6.082.448,87 €	1.	Eigenkapital	2.600.711,48 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.120.378,22 €	1.1	Allgemeine Rücklage	2.226.369,54 €
1.2	Sachanlagen	4.962.070,65 €	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	0,00 €	1.3	Ausgleichsrücklage	319.200,84 €
2.	Umlaufvermögen	733.738,57 €	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	55.141,10 €
2.1	Vorräte	570.000,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	163.738,57 €	3.	Rückstellungen	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	4.	Verbindlichkeiten	4.215.475,96 €
2.4	Liquide Mittel	0,00 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €			
Bilanzsumme		6.816.187,44 €	Bilanzsumme		6.816.187,44 €

2. Ergebnisrechnung 2011

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2011
+	Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.357,49 €
-	Ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-33.750,28 €
=	<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	41.607,21 €
+	Finanzergebnis	13.533,89 €
=	<i>Ordentliches Ergebnis</i>	55.141,10 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	55.141,10 €

3. Finanzrechnung 2011

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2011
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.555,94 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.361,95 €
=	<i>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	73.193,99 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.479.079,82 €
=	<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	-4.464.079,82 €
+	<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.359.696,12 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.031.189,71 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.031.189,71 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
=	Liquide Mittel	0,00 €

Borken, den 22.01.2015
gez.
Lührmann
Zweckverbandsvorsteher

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 20.04.2015

gez. Seier
Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Zweckverbandsversammlung hat am 20.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 wird mit einer Bilanzsumme von 8.622.290,95 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 154.156,79 Euro und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln von 0,00 Euro auf 1.628.824,56 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 154.156,79 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Jahresüberschuss aus 2009 i.H.v 26.635,98 Euro wird gem. Artikel 8 § 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zusätzlich der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Mitglieder der Versammlung erteilen dem Vorstandsvorsteher gem. § 18 GkG i.V.m. § 96 Abs. 1 GO die Entlastung.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktivseite			Passivseite		
1.	Anlagevermögen	5.833.299,20 €	1.	Eigenkapital	2.754.868,27 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.000.945,27 €	1.1	Allgemeine Rücklage	2.199.733,56 €
1.2	Sachanlagen	4.832.353,93 €	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	0,00 €	1.3	Ausgleichsrücklage	400.977,92 €
2.	Umlaufvermögen	2.788.991,75 €	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	154.156,79 €
2.1	Vorräte	901.034,25 €	2.	Sonderposten	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	259.132,94 €	3.	Rückstellungen	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	4.	Verbindlichkeiten	5.867.422,68 €
2.4	Liquide Mittel	1.628.824,56 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €			
Bilanzsumme		8.622.290,95 €	Bilanzsumme		8.622.290,95 €

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2012
+	Ordentliche Erträge	260.059,32 €
-	Ordentliche Aufwendungen	-109.390,36 €
=	<i>Ordentliches Ergebnis</i>	150.668,96 €
+	Finanzergebnis	3.487,83 €
=	<i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	154.156,79 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	154.156,79 €

3. Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2012
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.224,85 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-84.526,17 €
=	<i>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	18.698,68 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	236.555,00 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-266.733,00 €
=	<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	-30.178,00 €
+	<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.640.303,88 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.628.824,56 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
=	Liquide Mittel	1.628.824,56 €

Borken, den 22.01.2015

gez.

Lührmann
Zweckverbandsvorsteher

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 20.04.2015

gez. Seier
Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 mit Beschluss vom 10.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 85.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 85.000 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 85.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 85.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 500.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.500.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 500.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Gesellschafterdarlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken

mit Schreiben vom 04. Dezember 2014 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 22.01.2015

gez.

Lührmann
Zweckverbandsvorsteher

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 20.04.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Münster, den 16.04.2015

Bekanntmachung
zur Korrektur der Bekanntmachung vom 31.03.2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hammbach (Rhader Bach) von der Luisenstraße in Dorsten-Holsterhausen (km 2,683) bis zur Erler Straße westlich von Rhade (km 14,073), für den Schafsbach von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zur Rhader Straße bei Raesfeld-Oestrich (km 4,620) und für den Rhader Mühlenbach (Kalter Bach) von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zur Mündung des Grabens nördlich des Hofes Winkelmann (km 4,826) neu ermittelt. Ferner hat die Bezirksregierung Münster das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Wienbach von der Eisenbahnlinie östlich des Marienviertels in Dorsten (km 1,068) bis zur Straße "Zur Reithalle" in Dorsten-Lembeck (km 11,172) und für den Midlicher Mühlenbach von der Mündung in den Wienbach (km 0,0) bis zur Eisenbahnlinie nördlich von Klein Reken (km 10,413) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Hammbaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) sowie des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches wurde durch die Bekanntmachungen vom 04.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 50 vom 13.12.2013 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 20.12.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet sind die zuständigen unteren Wasserbehörden (UWB) bei den Kreisen Borken bzw. Recklinghausen zu beteiligen; diese entscheiden auch jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Hammbaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) sowie des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 04.05.2015, bis Donnerstag, dem 05.06.2015 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Dorsten, Rathaus, Raum 111, Halterner Str. 28 in 48496 Dorsten während der Dienststunden:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags , 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

und

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Raesfeld, Rathaus, beim Bauamt, Weseler Str. 19 in 46348 Raesfeld während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags, dienstags, mittwochs 14:30 Uhr – 16:00 Uhr

donnerstags 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Reken, Rathaus, Raum 201, Kirchstr. 14 in 48734 Reken während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hammbaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) sowie des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches berührt werden, kann **bis zum 22.06.2015 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, der Gemeinden Raesfeld und Reken oder bei der Bezirksregierung Münster,

Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hambaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach) sowie des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

→ Service "Amtsblätter" oder mit dem Link

<http://www.bezirksregierung-muenster.de/UESG-Hambachsystem>

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.01

Im Auftrag

gez. Gritz

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 20.04.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister